

Das Umweltinformationsgesetz und seine Schranken

Ablehnungsgründe und deren Folgen für die aktive Informationsbereitstellung insbesondere auf kommunaler Ebene

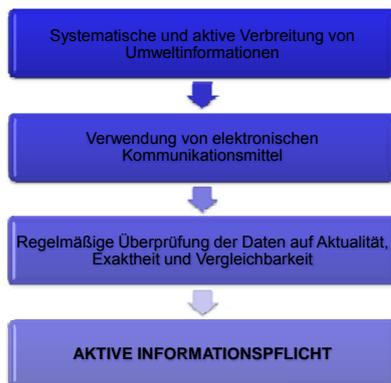
Magdalene Zralek
Fachhochschule Trier
Umwelt-Campus Birkenfeld
FB Umweltwirtschaft / Umweltrecht



Gliederung

- 1) Aktive Informationspflicht
- 2) Ablehnungsgründe
- 3) Abwägungsvorgang
- 4) Rechtsschutz
- 5) Umweltinformationsportal des Landkreises Birkenfeld

1) Aktive Informationspflicht



2) Ablehnungsgründe

§ 8 Schutz öffentlicher Belange	§ 9 Schutz sonstiger Belange
Internationale Beziehungen, Verteidigung und bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit	Datenschutz
Vertraulichkeit von Beratungen	Schutz geistigen Eigentums
Laufende Verfahren	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
Nachteilige Umweltauswirkungen	Steuergeheimnis
Missbrauch	Statistikgeheimnis
Interne Mitteilungen	Interessen privater Dritter
Unzuständigkeit	
Unvollständiges Material	
Unbestimmte Anträge	

Der Anspruch auf emissionsbezogene Daten ist privilegiert

Ablehnungsgründe

- a) Nachteilige Umweltauswirkungen
- b) Datenschutz
- c) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Institut für Softwareysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 5

a) Nachteilige Umweltauswirkungen (§ 8 I S. 1 Nr. 4)

- Informationspflichtige Stelle muss die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts prognostizieren.
 - Hat die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf die Umwelt?
- Nachteilige Auswirkungen auf Umweltbestandteile besonders im Arten- und Biotopschutz.
 - Nistplätze seltener Vögel, Standorte seltener Pflanzen, illegale Ablagerungsplätze

Institut für Softwareysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 6

b) Datenschutz (§ 9 I S. 1 Nr.1)

Ein Informationszugangsanspruch besteht nicht soweit,

1. durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart **und**
2. dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden.



Beide Tatbestandsvoraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen

Institut für Softwareysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 7

Datenschutz

- Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
 - Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG
- Jeder kann selbst entscheiden, gegenüber **wem, wann** und **inwieweit** persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.
- Zugang zu Umweltinformationen ist oft mit personenbezogenen Daten verknüpft (z.B. Daten über einen Antragsteller in einem Genehmigungsverfahren)
 - Gemäß § 3 I BDSG sind personenbezogene Daten, „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener).“

Institut für Softwareysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 8

Datenschutz

Nicht schutzwürdig

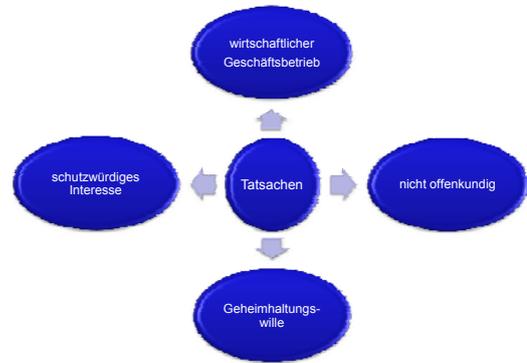
- Name
- Beruf
- Dienststellung
- Rufnummern von Mitarbeitern etc.

Schutzwürdig

- Familienverhältnisse
- Einkommensverhältnisse
- Hobbies
- Sonstige rein private Lebensumstände

Institut für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Folie 9

c) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 9 I S. 1 Nr. 3 1. Alt.)



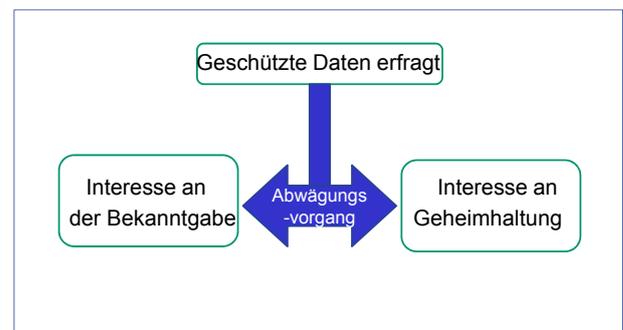
Institut für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Folie 10

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- ≠ Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Emissionsminderungsmaßnahmen
- ≠ Informationen über Anlagenkapazitäten
- ✓ Angaben über die Verwendung von bestimmten Stoffen in der Produktherstellung
- ✓ Informationen über ein- und ausgehende Abfälle und Wertstoffe
- ✓ Informationen über Betriebsstörungen, Stillstandzeiten oder Auslastungen

Institut für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Folie 11

3) Abwägungsvorgang



Institut für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Folie 12

Abwägungsvorgang

- Das Eingriffsgewicht in das jeweilige Recht des Betroffenen muss ins Verhältnis zum sozialen Bezug der Umweltinformationen gesetzt werden.
- Schwierigkeit: Ermittlung der Interessen
 - Ohne Kenntnis der Interessen des Anfragenden kann keine Abwägung erfolgen.
- Folge: Macht der Antragsteller keine näheren Angaben, so wird das überwiegende Öffentlichkeitsinteresse in den meisten Fällen verneint.
 - ✓ Informationsbegehren betrifft rechtswidrige Umweltbelastungen
 - ≠ Informationen, die auf die gegenwärtige existenzielle Gefährdung eines Unternehmens Rückschlüsse erlauben, und somit die Kreditwürdigkeit gravierend beeinflussen

Trainer für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 13

4) Rechtsschutz (§ 6)

Regeln des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind subsidiär anwendbar

➢ Antragsablehnung



Verpflichtungsklage

Der Verpflichtungsklage muss ein **Widerspruchsverfahren** vorangehen.

➢ Nichtbeachtung des Antrags



Untätigkeitsklage

➢ Bei privaten informationspflichtigen Stellen



allgemeine Leistungsklage

Trainer für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 14

Trainer für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 14

5) Umwelt-Informationsportal des Landkreises Birkenfeld

Umwelt-Informationsportal des Landkreises Birkenfeld

Suche nach: Daten Adressen

Willkommen im Umweltdatenkatalog des LK Birkenfeld

Der Umweltdatenkatalog (UDK) gibt Auskunft über Umweltdaten, die von Behörden erhoben und gespeichert werden. In der Web-Version trägt er dazu bei, das Umweltinformationsgesetz (UIG) praktisch umzusetzen, das den Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sichert. Dabei enthält der Umweltdatenkatalog nicht die eigentlichen Umweltdaten, sondern Informationen zu diesen Daten - sogenannte Metadaten. In einigen - bisher noch recht wenigen - Fällen ist der Zugriff auf die Daten selbst über die Metadaten möglich.

Trainer für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 15

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Trainer für Softwaresysteme in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung Seite 16